

Satzung der Stadt Bingen am Rhein über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), des § 2 Abs.1 und Abs. 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 (GVBl. S.139, BS 611-12) und der §§ 2 Abs.1, 5 Abs.2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S.175, BS 610-10) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§1 Steuergegenstand

Die Stadt Bingen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art

1. Tanzveranstaltungen,
2. 2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen,
3. öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnungen und Wiedergabe, soweit die Filme nicht von der obersten Landesbehörde gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit v. 25.2.1985 (BGBl. I , S. 425) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind,
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen,
5. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (einschl. der Geräte zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Vergnügungssteuer sind befreit

1. Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden, deren Vereins- bzw. Verbandszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständigen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sowie die Veranstaltungen von Betrieben und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist,
3. Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen (Kirchweihen) u.ä. Veranstaltungen üblicher Art,
4. Tanzunterricht einschließlich von höchstens zwei Tanzstundenbällen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung, bzw. der Halter der Geräte. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben

1. als Kartensteuer, sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung einer Eintrittskarte oder eines sonstigen Ausweises abhängig gemacht wird,
2. als Pauschsteuer
 - a) sofern die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Erhebung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn die Pauschsteuer höher ist.
3. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Abschnitt Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab für die Kartensteuer

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen, Getränke oder sonstige Waren enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

§ 6 Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu Kontrollzwecken zu belassen.
- (3) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten von steuerpflichtigen Veranstaltungen sind dem Steueramt bei der Abrechnung vorzulegen.
- (4) Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen von den Absätzen 1-3 zulassen.

*** § 7 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt bei Einzelveranstaltungen 20 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Bei Dauerveranstaltungen (mindestens 20 Tage im Jahr) beträgt der Steuersatz 15 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

§ 8 Beginn der Steuerpflicht Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von einer Woche nach der Veranstaltung mit der Stadtverwaltung abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadtverwaltung kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Aufgrund der Abrechnung setzt die Stadtverwaltung die Steuer fest.
- (4) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen die Vorschriften der §§ 6, 8 und § 14 und sind deshalb die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Stadtverwaltung die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die im Einzelfalle ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären.

§ 10 Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 14), für die Vorlegung der Karten und die Abrechnung (§ 8) nicht wahr, kann die Stadtverwaltung einen Verspätungszuschlag von 10 v.H. erheben.

III. Abschnitt Pauschsteuer

§ 11 Pauschsteuer nach festen Sätzen

- (1) Die Steuersätze für den Betrieb von Geräten nach § 1 Nr. 5 werden jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des Gerätes.
- (3) Die Steuer wird zu den im Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.
- (4) Der Halter hat innerhalb von einer Woche nach der Aufstellung von Geräten im Sinne von § 1 Nr. 5 eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort angegeben sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Geräts. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Geräts oder des Austauschgeräts ist unverzüglich zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung. Werden im Laufe eines Kalendermonats gleichartige Geräte ausgetauscht, gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 12 Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 11 und 13 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme aus der steuerpflichtigen Veranstaltung berechnet.
- (2) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 5 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.
- (3) Der Steuersatz beträgt 20 v.H. der Roheinnahme.
- (4) Für die Fälligkeit gilt § 8 Abs. 4.
- (5) § 10 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Der Steuersatz nach der Veranstaltungsfläche wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (6) Für die Fälligkeit gilt § 8 Abs. 4.
- (7) § 10 findet entsprechende Anwendung.

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Meldepflichten

- (1) Gewerbliche Vergnügungen, die im Stadtgebiet veranstaltet werden, sind bei der Stadtverwaltung spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadtverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

**§ 15
Sicherheitsleistung**

Die Stadtverwaltung kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

**§ 16
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs.5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote der §§ 6, 8 Abs.2, 14 verstößt.

**§ 17
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bingen am Rhein über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 18.01.1988 außer Kraft.
- (3) Soweit Steueransprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bingen am Rhein, den 02.01.1996
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

(Naujack)
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 05.01.1996 in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte am 31.05.1999 in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe.